

Allgemeine Information

Familienzentrum Bohmte für die Kindertagesstätte „Wirbelwind“

Die Gebührenregelungen für die Kindergärten in der Gemeinde Bohmte staffeln sich ab **01.08.2017** wie folgt:

- 1) Für die Betreuung in den Tageseinrichtungen werden unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme folgende monatliche Gebühren erhoben:

a) Für die Vormittagsgruppe

(montags bis freitags 4 Stunden tägliche Betreuung von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	100,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	114,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	131,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	153,00 Euro

Für die Vormittagsgruppe

(montags bis freitags 5 Stunden tägliche Betreuung von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	120,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	137,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	159,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	184,00 Euro

Bei einer Betreuung

(montags bis freitags 7 Stunden tägliche Betreuung von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	160,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	183,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	215,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	246,00 Euro

b) Sonderöffnungszeiten

(montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher Betreuung)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	20,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	23,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	28,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	31,00 Euro

c) Für die Krippe

(montags bis freitags 7 Stunden tägliche Betreuung von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	240,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	276,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	322,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	369,00 Euro

d) Sonderöffnungszeiten

(montags bis freitags je angefangene Stunde täglicher Betreuung)

Einkommen bis	20.500,00 Euro	=	30,00 Euro
bis	25.600,00 Euro	=	35,00 Euro
bis	30.700,00 Euro	=	42,00 Euro
über	30.700,00 Euro	=	47,00 Euro

- e) Für den Besuch einer „Spielgruppe“ wird die Gebühr gemäß Abs. 1 a) i.V.m. Abs. 2 auf der Grundlage von 20 Betreuungsstunden pro Woche auf die Wochenstundenzahl umgerechnet.

- f) Für die Betreuung von **unter dreijährigen Kindern in einer Regelgruppe** gelten die Gebühren für den Krippenbesuch entsprechend.

- 2) Für Familien bzw. Alleinerziehende mit zwei oder mehr im Haushalt lebenden kindergeldberechtigten Kindern ermäßigt sich die Gebühr gemäß Abs. 1 um 5,00 Euro für das zweite und jedes weitere Kind, jedoch höchstens auf 65,00 Euro.
- 3) Für Geschwister, die gleichzeitig ggf. auch verschiedene Tageseinrichtungen in der Gemeinde Bohmte besuchen, ermäßigt sich die nach Abs. 1 a) und c) sowie Abs. 2 zu zahlende Gebühr für das zweite Kind um die Hälfte, für jedes weitere Kind um 75 v.H. des festgesetzten Betrages. Als erstes Kind im Sinne dieser Regelung gilt das ältere Kind.
- 4) Die Gebühr für Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II und XII sowie nach dem Wohngeldgesetz errechnet sich nach der untersten Einkommensstufe.
- 5) Das monatliche Getränkegeld beträgt pro Kind in der

- Vormittagsgruppe	3,00 Euro
- Krippengruppe	6,00 Euro
- Ganztagsgruppe	6,00 Euro

Sofern Kinder an der Mittagsverpflegung teilnehmen, wird hierfür nach § 5 Abs. 7 der Nutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Bohmte ein kostendeckendes gesondertes Verpflegungsentgelt erhoben.

Kinder die eine Ganztagsgruppe oder Krippe besuchen, sollen verpflichtend an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Das Verpflegungsgeld beträgt für das Kindergartenjahr 2016/17 insgesamt 420,00 Euro. Es ist in monatlichen Abschlägen von **35,00 Euro** zu zahlen.

Anmeldungen und Abmeldungen sind nur zum ersten eines jeden Monats zulässig und müssen spätestens zum 25. des Vormonats schriftlich bei der Kindergartenleitung vorliegen. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung für Monate die von einer Schließzeit betroffen sind ist nicht zulässig.

Das Getränkegeld und Verpflegungsentgelt wird monatlich zusammen mit der Gebühr am 10. eines jeden Monats fällig.

- 6) Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das Einkommen gemäß § 82 Abs. 1 und 2 SGB XII. Jeweils zum 01. August eines jeden Jahres erfolgt eine Anhebung des letztjährigen Elterngrundbeitrages in Höhe von 3 vom Hundert.
- 7) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebühr ab dem 1. des Monats zu entrichten, zu dem das Kind in der Tageseinrichtung angemeldet ist.
- 8) Abmeldungen können nur zum Ende eines jeden Monats vorgenommen werden. Bei einer Abmeldung des Kindes nach dem 30. April endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres am 31. Juli.
- 9) **Ein Kind kann durch vorherige schriftliche Ankündigung ohne Frist von der Betreuung ausgeschlossen werden, wenn der Gebührenpflichtige schuldhaft mit der Zahlung von mindestens 2 Monatsgebühren in Rückstand gerät.**
- 10) Bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder, bei Erkrankung oder sonstiger Abwesenheit des Kindes und während der Ferienzeit ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten.
- 11) Zahlungspflichtige die der Gemeinde Bohmte für die Zahlung der Kindertagesstättengebühren ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, werden darauf hingewiesen, dass bei einer **Rücklastschrift der Gebühren das Mandat gelöscht wird**. Sie werden gebeten, rückständige Forderungen zzgl. Gebühren separat zu überweisen. Für zukünftige Zahlungen ist das Mandat neu zu erteilen.

Folgende grundsätzliche Schließungszeiten gelten:

- Drei Wochen zusammenhängend in den Sommerferien
- Zwischen Weihnachten und Neujahr sowie am Tag nach Himmelfahrt